

Große Kreisstadt Ditzingen
Kreis Ludwigsburg
Gebührensatzung
für die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen
vom 28.03.2023

Auf Grund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) und § § 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat am 28.03.2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ditzingen bietet verschiedene Betreuungsangebote an den Ganztagesgrundschulen an. Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

1. Erweiterte Vormittagsbetreuung (verlässliche Grundschule)
2. Betreuung im Rahmen der Ganztagesgrundschule
3. Kommunale Ferienbetreuung

Die angebotenen Betreuungszeiten sind der Anlage zur Satzung, den gedruckten Informationen des Amtes für Jugend, Bildung und Betreuung, Abteilung Schulen oder den Veröffentlichungen auf der städtischen Homepage zu entnehmen.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

1. Aufgenommen werden Grundschul Kinder der Klassen 1-4 in Ditzingen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung zur Aufnahme findet im Rahmen der Schulanmeldung statt und bleibt für die Folgejahre bestehen, sofern nicht bis zum 31.03. eine Änderung vorgenommen wird.
2. Die Aufnahme richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit. Ein Anspruch auf Schulkindbetreuung besteht nicht.
3. Über die Aufnahme von Inklusionskindern wird im Einzelfall entschieden. Vor Aufnahme ist mit allen Beteiligten (Schule, Träger, Eltern, externe Beratungsstellen) zu klären ob und welcher zusätzlicher Hilfen das Kind bedarf und ob diese im Rahmen der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellt werden können.

§ 3

Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Schulkindbetreuungsangebote die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) festgelegten monatlichen Benutzungsgebühren erhoben. Bestimmungen zur Ermäßigung von Betreuungsgebühren finden für die Verpflegungsgebühren keine Anwendung

§ 4

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird.
2. Die Gebührenpflicht endet bei Abmeldung des Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Ausnahmen regelt § 5 Ziffer 5 und 6.
3. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren zusammen (Anlage 1).
Der Verpflegungsaufwand wird für 38 Schulwochen in 11 gleichen Teilbeträgen erhoben und unterliegt nicht der Sozialstaffelung.
Die Betreuungsgebühren werden für 11 Monate eines Betreuungsjahres in 11 gleichen Teilbeträgen erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Festlegung auf eine Betreuungsform erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr im Rahmen der Schulanmeldung. Der August ist beitragsfrei.
2. Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungsgebühr sind zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und sollen durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.
3. Die Benutzungsgebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Schulkindbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Schulkindbetreuung, die Gebührenpflicht besteht daher auch während der üblichen Schließzeiten sowie bei Fehlen des Kindes.
4. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr nach § 1 Ziffern 1 und 2 werden alle im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten, mit dem Erstwohnsitz, gemeldeten Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt, soweit Eltern/Personensorgeberechtigte für diese kindergeldberechtigt sind. Ändert sich die Zahl der auf die Gebühr anzurechnenden Kinder einer Familie, so wird die Gebühr zum 1. des Folgemonats neu festgesetzt. Darüber hinaus werden kindergeldberechtigte Kinder unabhängig ihres Alters berücksichtigt, sofern ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorliegt.
5. Die Betreuungsgebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Stadt eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens 5 aufeinanderfolgende Betreuungstage erstreckt. Die Rückerstattung zu viel entrichteter Gebühren erfolgt von Amts wegen.

§ 6

Änderungsmitteilungen, Abmeldungen

1. Die Änderung der Betreuungsform oder Abmeldung aus der Schulkindbetreuung kann jährlich bis zum 31.03. für das folgende Schuljahr vorgenommen werden. Während des laufenden Schuljahres, ist die Änderung der bestehenden Betreuungsform oder Abmeldung nur in einzelnen besonders begründeten Härtefällen auf Antrag möglich. Über den schriftlich zu begründenden Antrag entscheidet das Amt für Jugend, Bildung und Betreuung, Abteilung Schulen. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt Verwaltungskosten zu erheben.
2. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die rechtzeitige Ab- oder Ummeldung erfolgt bzw. mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule beim Übergang in eine weiterführende Schule.
3. Die Stadt ist berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen,
 - bei längerem unentschuldigtem Fehlen (mehr als 4 Wochen) des Kindes/der Kinder;
 - wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Stadt als Schulträger nicht zur Verfügung stellen kann;

4. Bei Gebührenrückständen ab 2 Monaten durch den/die Gebührenschildner, ist die Stadt berechtigt, den zur Verfügung stehenden Platz zum nächsten Monatsersten zu kündigen.

§ 7

Gebührenermäßigungen

1. Vorrangig sind gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (SGB II, SGB VIII, SGB XII) geltend zu machen. Wird der Ditzinger Familienpass vorgelegt und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen, ermäßigt sich der jeweilige Gebührensatz nach § 3 (siehe Gebührenverzeichnis) um 30 % ab dem Vorlagemonat. Die ermäßigte Gebühr wird jeweils auf volle € aufgerundet. Die Ermäßigung bezieht sich ausschließlich auf die Betreuungsgebühr und nicht auf die Verpflegungsgebühr.
2. Fehlt ein Kind an mehr als 10 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen, infolge von Krankheit oder Kur, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise die Verpflegungsgebühr für den nachgewiesenen Zeitraum zurückerstattet. Die Rückerstattung wird auf volle € aufgerundet. Urlaub ist von dieser Regelung ausgenommen.
3. In einzelnen besonders begründeten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren beantragt werden. Über den zu begründenden Antrag entscheidet das Amt für Kultur, Freizeit und Familie, Abteilung Kindertageseinrichtungen.
4. Besuchen mehrere Kinder eines Haushaltes gleichzeitig die Ferienbetreuung, kostet die Betreuung: 50% für das 2. Kind, 25% für das 3. Kind und 12,5% für das 4. und weitere Kinder je Ferienwoche. Die Verpflegung ist gem. § 3 dieser Satzung für jedes Kind in vollem Umfang zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung der Stadt Ditzingen vom 03.05.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ditzingen, 28.03.2023

M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.